VERORDNUNG (EWG) Nr. 1466/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf die Absätze 8 und 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere ihres Protokolls Nr. 14,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 bestimmt in seinem Absatz 8, daß der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle jährlich gemäß den Kriterien der Absätze 2 und 3 festzusetzen ist; aufgrund des Absatzes 9 wird die Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, jährlich gemäß den Kriterien des Absatzes 3 festgelegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt zur Festsetzung des Zielpreises und der genannten Menge in der nachstehend aufgeführten Höhe.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien und Portugal zu Preisen geführt, die mit den gemeinsamen Preisen übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 96,02 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Preis bezieht sich auf Baumwolle,

— die einen Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H. und einen anorganischen Fremdbesatz von 3 v. H. aufweist,

— die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 54 v. H. Körner und 32 v. H. Fasern der Qualität Nr. 5, wie sie in Griechenland festgelegt ist, mit einer Länge von 28 mm zu ergeben.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die in Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe a) des Protokolls Nr. 4 genannte Baumwollmenge auf 752 000 Tonnen festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Menge bezieht sich auf nicht entkörnte Baumwolle der in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Qualität.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

(1) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 26.

(2) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.